

GESELLSCHAFTSRECHT – GR35

Stand: Januar 2022

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Die Unternehmergeellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)

1. Allgemeines

Die 2008 eingeführte Rechtsform der Unternehmergeellschaft/UG (haftungsbeschränkt) hat sich inzwischen voll etabliert – insbesondere für Gründer. Sie ist allerdings keine eigenständige Rechtsform, sondern eine **Sonderform der GmbH**. Umgangssprachlich wird sie daher auch „Mini-GmbH“ genannt. Als GmbH-Form ist sie natürlich auch eine juristische Person („Kapitalgesellschaft“) und hat damit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt einen eigenen Namen („Firma“) und wird durch ihre/n Geschäftsführerin/nen oder Geschäftsführer vertreten. Als eigene Rechtspersönlichkeit ist sie getrennt von ihren Gesellschaftern zu betrachten. Auch ihr Vermögen ist strikt vom Vermögen der Gesellschafter zu trennen.

2. Wesentliche Unterschiede zwischen UG (haftungsbeschränkt) und herkömmlicher GmbH

a) Mindestkapital

Wichtigstes Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass für ihre Gründung weniger als 25.000 € Stammkapital ausreichen. Es genügt eine Mindeststammeinlage von nur **einem Euro**. Der zu wählende Betrag ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und sollte sich nach dem zu erwartendem **Finanzbedarf der Unternehmung** richten. Eine **unterkapitalisierte Gesellschaft** ist von Anfang an **insolvenzbedroht**. Da bereits die Gründung mit Kosten verbunden ist, wird das Mindeststammkapital von einem Euro grundsätzlich nicht ausreichen. Einem UG-Gründer ist unbedingt zu raten, eine (Mindest-)Stammeinlage zu wählen, die zumindest die Kosten von Notar und Handelsregister deckt. Im Laufe der Jahre hat sich hier eine Summe von ca. 1.000 € etabliert.

b) Bezeichnung im Geschäftsverkehr

Juristisch gesehen ist die UG (haftungsbeschränkt) **eine GmbH**, im Geschäftsverkehr darf sie aber nicht als GmbH auftreten. Sie muss stattdessen den **Zusatz "Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)"** oder **"UG (haftungsbeschränkt)"** tragen. **Eine Abkürzung oder ein Weglassen des Klammerzusatzes**

ist nicht zulässig! Die Regelung dient dem Schutz möglicher Geschäftspartner. Es soll nach außen erkennbar sein, dass es sich um eine GmbH handelt, die mit weniger als 25.000 € Stammkapital gegründet wurde.

c) „Ansparpflicht“ und Umbenennung der Unternehmergesellschaft in GmbH

Die UG (haftungsbeschränkt) ist als Einstiegsvariante in die GmbH gedacht. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll sie durch erfolgreiches Wirtschaften mit der Zeit zu einer „normalen“ GmbH werden. Es besteht daher die Pflicht, Kapital „anzusparen“. Die UG (haftungsbeschränkt) darf nicht den kompletten Jahresgewinn an ihre Gesellschafter ausschütten, **sondern muss zumindest ein Viertel des Jahresüberschusses in eine Rücklage** einstellen. Diese darf nur zum Verlustausgleich vorangegangener Jahre oder für Stammkapitalerhöhungen verwendet werden. Auch wenn die Rücklage 25.000 Euro erreicht, darf sich die UG (haftungsbeschränkt) **nicht automatisch** "GmbH" nennen. Erst wenn ihr **Stammkapital** auf einen **Betrag von mindestens 25.000 € erhöht** wurde, kann die Anmeldung der Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister durch einen Notar erfolgen. Erst **nach Eintragung der Kapitalerhöhung** darf die Firma bezüglich des Rechtsformzusatzes von UG (haftungsbeschränkt) **in GmbH geändert** und im Handelsregister eingetragen werden.

d) Verbot von Sacheinlagen

Eine Sacheinlage (z. B. Maschinen, Forderungen, Geschäftsbetriebe) ist bei der UG (haftungsbeschränkt) **ausgeschlossen**. Erst wenn das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Stammkapital vollständig eingezahlt wurde, kann sie zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

3. Gemeinsame Regeln für Unternehmergesellschaft und herkömmliche GmbH

Da die UG (haftungsbeschränkt) eine Sonderform der GmbH ist, gelten für sie alle Regeln, die auch für die herkömmliche GmbH gelten. Die wichtigsten Regeln sind im Folgenden zusammengefasst:

a) Haftung

Für Verbindlichkeiten steht den Gläubigern als **Haftungsmasse** grundsätzlich nur das **Gesellschaftsvermögen** zur Verfügung. Die Gläubiger haben in der Regel nicht die Möglichkeit, zu ihrer Befriedigung auf das Privatvermögen der Gesellschafter zuzugreifen. Dies gilt selbst im Falle einer Insolvenz. Die Gesellschafter haben also lediglich den wirtschaftlichen Verlust ihrer ursprünglichen Einlage zu fürchten. Sollten die Gesellschafter ihre Einlage noch nicht vollständig erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung grundsätzlich auf den noch ausstehenden Betrag.

Die **Beschränkung der persönlichen Haftung** gilt für die Gesellschafter aber **erst mit der Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister**. Denn erst mit der Eintragung wird sie als eigenständiges Rechtssubjekt geschaffen. Sollten vor der Eintragung im Namen der UG (haftungsbeschränkt) Verbindlichkeiten begründet worden sein (z. B. Anmietung der zukünftigen Geschäftsräume namens der UG (haftungsbeschränkt) „in Gründung“), können die jeweils Handelnden auch als Gesellschafter persönlich haften.

b) Gründung der UG

Wie die GmbH kann die UG (haftungsbeschränkt) durch eine Person („Ein-Personen-Unternehmergesellschaft“) oder mehrere Personen gegründet werden. Als Gründer kommen sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften in Betracht. Zur Gründung bedarf es eines **Gesellschaftsvertrags**. Dieser muss zu seiner Wirksamkeit **von einem Notar beurkundet** werden. Die **Anmeldung** der UG (haftungsbeschränkt) zur Eintragung beim zuständigen Amtsgericht **erfolgt dann ebenfalls durch den beurkundenden Notar**.

Man kann den **Gesellschaftsvertrag** individuell fassen oder das als Anlage zum GmbH-Gesetz verfügbare „**Musterprotokoll**“ verwenden (Infoblatt → **GR38** „Musterprotokoll“, Kennzahl **61**). Voraussetzung für die Verwendung ist, dass die UG (haftungsbeschränkt) **maximal drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer** hat. Mit dem Musterprotokoll können Kosten gespart werden. Deren Höhe hängt von der Höhe des gewählten Stammkapitals ab. **Nachteil** des Musterprotokolls ist, dass keine individuellen Regelungen getroffen werden können. Bei einem individuell zugeschnittenen Gesellschaftsvertrag, können die Bedürfnisse der Gesellschafter berücksichtigt werden (z. B. Regelungen über die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, Kündigung/Ausscheiden von Gesellschaftern, Übertragung von Geschäftsanteilen, Beschränkungen der Geschäftsführung, Erbfälle). Von einer Verwendung des Musterprotokolls bei mehreren Gesellschaftern ist also **dringend abzuraten**.

c) Stammkapital und Geschäftsanteile

Das **Stammkapital** beträgt im Unterschied zur herkömmlichen GmbH **weniger als 25.000 €** (s. o.). Die Höhe wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Gleiches gilt für die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile und deren Nennbetrag. Die Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten. Für einen Geschäftsanteil muss man eine Einlage leisten. Die Einlagen müssen bei der UG (haftungsbeschränkt) zwingend in Geld geleistet werden (s. o.). In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, dass die Geldeinlagen voll eingezahlt sind und endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Bei einer falschen Versicherung drohen **strafrechtliche Konsequenzen**.

d) Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll ist der **Gegenstand des Unternehmens** der UG (haftungsbeschränkt) so genau zu bezeichnen, dass den Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr und auch dem Geschäftsführer eine konkrete Vorstellung vom Betätigungsfeld der Gesellschaft ermöglicht wird (z. B. Einzelhandel mit Möbeln, Herstellung von Beleuchtungskörpern; **nicht ausreichend**: *Handel mit Waren aller Art* oder *Dienstleistungen*). Bei der Anmeldung muss eine inländische Geschäftsanschrift angegeben werden unter der die Gesellschaft immer erreichbar ist.

e) Firma

Die Firma ist der **Name** der UG (haftungsbeschränkt). In der Firma muss **zwingend** die **Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“** oder **„UG (haftungsbeschränkt)“** geführt werden. Erst wenn das Stammkapital 25.000 Euro erreicht, darf sie von UG (haftungsbeschränkt) in GmbH umfirmieren (s. o.). Zulässig ist die Wahl einer **Personen-, Sach- oder Fantasiefirma**.

Beispiele:

- *Max Müller Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)*
- *Max Müller UG (haftungsbeschränkt)*
- *Max Müller Textilhandel UG (haftungsbeschränkt)*
- *XY Klamottenladen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)*

Bei der Prüfung der Zulässigkeit sind zahlreiche Entscheidungen der Gerichte zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen daher, **die Firma vorab mit uns, Ihrer IHK, abzustimmen**. Wir können leider nicht prüfen, ob gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Das Risiko, die Firma später aus einem solchen Grund ändern zu müssen, kann durch eigene Recherche zwar verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden. Ihr Ansprechpartner für die **firmenrechtliche Prüfung**: Herr Ass. Georg Karl, Tel.: 0681/9520-610, E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de → **GR40** „Firma und Gegenstand – Eintragung in das Handelsregister“, Kennzahl **744**.

f) Erhaltung des Stammkapitals

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Kredite an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen können zu einer **Überschuldungsbilanz** und damit zur **Insolvenzantragspflicht** führen. Verluste können das einmal vorhanden gewesene Kapital vermindern oder ganz aufzehren. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft ihre Schulden nicht mehr deckt, so haben die Geschäftsführer unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht¹ zu beantragen. Sollte die UG (haftungsbeschränkt) keinen Geschäftsführer haben (Führungslosigkeit), so trifft diese **Pflicht die Gesellschafter**.

g) Kredite von Gesellschaftern an die UG (haftungsbeschränkt)

Kritisch werden Darlehens- und ähnliche Schulden im Fall der Insolvenz. Die Ansprüche der Gesellschafter werden **nachrangig** erfüllt. Nur wenn nach Befriedigung der übrigen Gläubiger noch Vermögensmasse vorhanden sein sollte, können die Gesellschafter mit einer (teilweisen) Erfüllung ihrer Ansprüche rechnen. Sollten die Ansprüche der Gesellschafter in einem Zeitraum von einem Jahr vor der Stellung des Insolvenzantrages befriedigt worden sein, droht den Gesellschaftern die Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Leistung an den Insolvenzverwalter.

h) Übertragung eines Geschäftsanteils

Die Geschäftsanteile können an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten durch **Abtretungsvertrag** übertragen werden. Für seine Wirksamkeit bedarf dieser der **notariellen Beurkundung**. Die Geschäftsführer müssen die Übertragung mittels einer Gesellschafterliste beim Handelsregister anzeigen. Möglich – und vor allem bei Familiengesellschaften üblich – ist, im Gesellschaftsvertrag die Veräußerung der Geschäftsanteile an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Bei Verwendung des Musterprotokolls ist das allerdings **ausgeschlossen**!

i) Geschäftsführer

Jede UG (haftungsbeschränkt) muss **einen oder mehrere Geschäftsführer** haben. Ihnen obliegt die **Geschäftsführung** der Gesellschaft **nach innen** und die

¹ Für das Saarland: Saarländisches Insolvenzgericht beim Amtsgericht Saarbrücken, Zweig- und Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstrasse 2, 66280 Sulzbach

Vertretung nach außen. Geschäftsführer kann **nur** eine **natürliche Person** sein. Sie darf zugleich an derselben UG (haftungsbeschränkt) als Gesellschafter beteiligt sein (sogenannter "Gesellschafter-Geschäftsführer"). Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt und können durch diese jederzeit abberufen werden. Sie haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Der Gesellschaftsvertrag kann die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter nicht abweichend regeln.

Einen ausführlichen Überblick über die Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers gibt Infoblatt → **GR08** „GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken“, Kennzahl: **61**.

Die **Vertretungsmacht** der Geschäftsführer im **Außenverhältnis ist unbeschränkt**. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden, Dritten gegenüber kann die interne Beschränkung jedoch nicht entgegengehalten werden. Manche Personen können für bestimmte Zeiträume nicht zum Geschäftsführer bestellt werden (z. B. bei Verurteilungen wegen bestimmter (Vermögens-)Straftaten).

j) Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister eingetragen), die Rechtsform (Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)) und der Sitz, das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer anzugeben. Die Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld bis zu 5.000 € zur Beachtung dieser Vorschriften angehalten werden; zudem drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Es empfiehlt sich, mit dem Druck der Geschäftsbriefe bis zur Eintragung im Handelsregister zu warten. Erst dann besteht Gewissheit über die firmenrechtliche Zulässigkeit der gewählten Firma und ist die Handelsregisternummer bekannt → **GR36** „Angaben auf Geschäftsbriefen der UG (haftungsbeschränkt)“, **Kennzahl: 61**.

k) Umwandlung Rücklage, Umfirmierung in GmbH

Die UG (haftungsbeschränkt) kann **jederzeit** in eine GmbH **umfirmieren**. Die nach § 5a Abs. 3 GmbHG gebildete Rücklage kann – sofern sie nicht für die Erhöhung des Stammkapitals verwendet wurde – aufgelöst werden. Möglicherweise bleibt ein Gesellschafter, dessen UG (haftungsbeschränkt) die Rücklagen nicht in Stammkapital umwandelt, sondern die Stammkapitalerhöhung durch Bareinzahlung durchführt, flexibler. Bei den Rücklagen nach § 5a Abs. 3 GmbHG ist wohl eine Verrechnung mit Verlusten und Verlustvorträgen zulässig.

Die Umwandlung der gesetzlichen Rücklage in Stammkapital ist eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und damit eine **Satzungsänderung**.

Bei einer solchen Kapitalerhöhung gelten für die UG (haftungsbeschränkt) keine Erleichterungen. Es muss also eine **testierte Bilanz** vorliegen, die **nicht älter als acht Monate** sein darf (§§ 57c, e GmbHG). Bei kleinen und mittleren Unternehmen können die Abschlussprüfer im Sinne des Gesetzes auch vereidigte Buchprüfer sein. Wenn die Bilanz älter als acht Monate ist, muss eine Zwischenbilanz aufgestellt werden. Diese muss die Gliederung und Bewertung der Jahresbilanz fortführen. Die Umwandlung der Rücklagen in Stammkapital erfolgt nach den §§ 57c, 53 Abs. 2 GmbHG und durch einen notariell zu beurkundenden Kapitalerhöhungsbe-

schluss. Die neuen Anteilsrechte stehen den Gesellschaftern zwingend im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital zu.

Wie oben schon beschrieben ist die Umwandlung der gesetzlichen Rücklage in Stammkapital nur eine Möglichkeit aus der UG (haftungsbeschränkt) eine GmbH zu firmieren. Möglich bleiben auch andere Formen einer Kapitalerhöhung, vor allem der Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschafter, z. B. durch Bareinlage.

l) Auflösung der Unternehmergesellschaft

Eine UG (haftungsbeschränkt) kann durch **Gesellschafterbeschluss** mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Auflösungsgründe sind u. a. auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablauf der vereinbarten Dauer der Gesellschaft. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das so genannte Sperrjahr zu beachten. **Vermögenslose Gesellschaften werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht → GR 28**, „Auflösung, Liquidation und Löschung einer GmbH“, **Kennzahl: 61**.

m) Strafvorschriften

Sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) können sich wegen der mit ihrer Stellung verbundenen Pflichten strafbar machen. Strafbar sind u. a. Falschangaben gegenüber dem Gericht und die schuldhaft verzögerte Stellung eines Insolvenzantrags. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.